

Geschäftsordnung des Kreistages Prignitz inkl. 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 19.03.2012

Inhalt:

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Befangenheit
- § 8 Fraktionen
- § 9 Vorlagen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anfragen der Abgeordneten und Mitteilungen
- § 12 Aktuelle Stunde
- § 13 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 14 Zwischenfragen
- § 15 Persönliche Erklärungen
- § 16 Verletzung der Ordnung
- § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Unterbrechung und Vertagung
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 24 Nichtöffentliche Sitzung
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 28 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistages Prignitz inkl. 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 19.03.2012

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in seiner Sitzung vom 5. März 2009 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung neun Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 i. V. m. § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse verpflichtet. Die Teilnahme an Sitzungen wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung des Kreistages oder Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden, Ausschussvorsitzenden oder Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitzuteilen.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei einem Geschäftsbereich eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.

(2) Das Kreistagsbüro führt die Beschlusskontrolle für die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses durch.

(3) Die Sitzungen des Kreistages werden durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vorbereitet und geleitet.

§ 4 Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat. Er wird vom Vorsitzenden auf Antrag eines Mitgliedes einberufen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsabgeordneten jedoch grundsätzlich 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Von einer Tischvorlage soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung benannt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben in der Regel einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die schriftlichen Anträge sollen 10 Tage vor dem Tag der Sitzung in begründeten Ausnahmefällen 7 Tage vor dem Tag der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen. Der Landrat ist nicht an die Frist gebunden.

(3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).

(2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel des gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 7 Befangenheit

(1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 i. V. m. § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 8 Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Der Fraktionsvorsitzende hat dem Vorsitzenden des Kreistages die Bildung und Änderung der Fraktion mit folgenden Angaben innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Wirksamwerden anzuzeigen:

- die Bezeichnung der Fraktion,
- die Namen der Mitglieder,
- den Namen des Vorsitzenden und des Stellvertreters,
- die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers, falls diese vorhanden sind.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Tagesordnungspunkten, die im nichtöffentlichen Teil behandelt werden, die Vertraulichkeit gewahrt wird und diese nicht unbefugt verwertet werden.

§ 9 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsvorlagen.

(2) Für den Sitzungsbetrieb erhält der Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.

(3) Die Prüfungsberichte des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zur überörtlichen Prüfung werden in den zuständigen Geschäftsbereichen der Kreisverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 10 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Er muss schriftlich gestellt werden.

§ 11 Anfragen der Abgeordneten und Mitteilungen

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden des Kreistages oder den Landrat richten. Um mündlich eine fachlich qualifizierte Antwort zu erhalten, können Anfragen bis spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag des Kreistages dem Kreistagsbüro angezeigt werden. Eine Kopie wird dem Landrat zugeleitet. Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, je Sitzung insgesamt drei Anfragen zu stellen, die zusammen drei Minuten nicht überschreiten dürfen. Sie werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen der Abgeordneten" vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet. Die Antwort auf in der Sitzung nicht oder nicht vollständig beantwortete Fragen wird dem Fragesteller innerhalb von vier Wochen schriftlich zugestellt und der Niederschrift beigelegt.

(2) Im Tagesordnungspunkt "Mitteilungen" werden dem Kreistag Informationen oder Stellungnahmen vorgetragen. Sie sind dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 12 Aktuelle Stunde

(1) Eine Fraktion oder mindestens 10 Kreistagsmitglieder können zu einer bestimmten aktuellen Frage, für die der Kreistag zuständig ist, eine Aussprache beantragen. Der Vorsitzende des Kreistages setzt das Thema der aktuellen Stunde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages, wenn der Antrag zulässig ist.

(2) Hält der Vorsitzende des Kreistages den Antrag für unzulässig, so hat er ihn dem Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung zur Entscheidung durch Abstimmung zu unterbreiten.

(3) Bei der Aussprache erhält als erster Redner einer der Antragsteller das Wort. Er hat eine Redezeit von max. 10 Minuten; die übrigen von max. 5 Minuten. Bei der Worterteilung soll der Vorsitzende des Kreistages alle Fraktionen angemessen berücksichtigen. Die Dauer der Aussprache ist auf 45 Minuten beschränkt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(4) Auf jeder Sitzung kann nur zu einem Thema die aktuelle Stunde stattfinden.

§ 13 Verhandlungsleitungen und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, wählt der Kreistag für die Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter, der die Verhandlung leitet.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nun die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordneten gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende darf im Interesse von Rede und Gegenrede die Reihenfolge ändern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Personen, die nicht dem Kreistag angehören, dürfen sich während der Sitzung nicht an die Abgeordneten wenden.
- (9) Innerhalb der Debatte gilt eine Redezeit von 5 Minuten, für den 1. Redner jeder Fraktion von 10 Minuten, sofern dieses Begehren dem Vorsitzenden des Kreistages vor dem Tagesordnungspunkt mitgeteilt wurde.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (11) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen je Kreistagsabgeordneten zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Kreistagsabgeordneten des Raumes verweisen.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, nach vorheriger Ermahnung ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Grund. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 19 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20 Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
- a) Aufhebung der Sitzung,
 - b) Änderung der Tagesordnung,
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - k) Begrenzung der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (4) Für Beschlüsse des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende dieses ausdrücklich zu erklären. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen; falls erforderlich, durch auszählen.
- (6) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens 4 Kreistagsmitglieder dies verlangen.

§ 22 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze enthalten,
 - sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen, soweit nicht eine Wahlkommission gebildet wurde, ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten bzw. die Wahlkommission teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

(8) Das Wahl- und Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 24 Nichtöffentliche Sitzung

(1) Über nichtöffentlich verhandelte Punkte ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese nicht ausdrücklich aufgehoben wurde. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf insoweit nicht unbefugt weitergetragen und verwertet werden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte erst dann, wenn die Öffentlichkeit den Sitzungssaal verlassen hat. Beschäftigte der Kreisverwaltung zählen nicht zur Öffentlichkeit. Beschäftigte der Kreisverwaltung nehmen an den Sitzungen teil, sofern deren Anwesenheit für die einzelnen Tagesordnungspunkte notwendig erscheint.

§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Kreistag auf Vorschlag des Landrates für die Dauer der Wahlperiode benannt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift digital bzw. mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Unterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung abhören. Die digitale Aufzeichnung bzw. das Tonband sind bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder Ton- und Bildübertragungen ist nur zulässig, wenn dem alle Kreistagsmitglieder zustimmen.

(4) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(5) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens die Angaben des § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 5 BbgKVerf enthalten.

(6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

(7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Büro des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den Stellvertretern im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Das Recht nach § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden. Die Tagesordnungen mit Erläuterungen sowie die Beschlussvorlagen der beratenden Ausschüsse sind den Kreistagsabgeordneten auf Verlangen vor der Beratung des jeweils ersten beratenden Ausschusses zuzustellen.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln; statt dessen kann er auch das Büro des Kreistages um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse benennen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.

(4) Eine Kopie der Einladung und der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat zuzuleiten.

§ 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer der Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Die Geschäftsordnungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

* Die Bekanntmachung erfolgte am 25. März 2009 im Prignitz-/Dosse-Express.

** Die Bekanntmachung erfolgte am 28. März 2012 im Prignitz-/Dosse-Express.